

zu erbauen und zu belehren. Als schönste Frucht der Lesung dieses Buches wird zweifelsohne in dem Herzen jedes katholischen Christen die Liebe zur hl. Kirche sich fest gründen und die Ueberzeugung festigen, dass auch im heutigen modernen Staate der Kirche volle Freiheit, als ihrer Stellung gebührende Gewähr geleistet werden kann und muss, wenn sie diese ihre Aufgabe im Staate erfüllen soll. Die Ausstattung des Werkes ist über alles Lob erhaben. Der herrliche Oelfarbendruck, den hl. Vater Leo XIII. darstellend, die im Texte überall an den wichtigsten Stellen angebrachten 200 Illustrationen im Holzschnitt zeugen in der That von wahrer künstlerischer Hand und einer seltenen Vollendung des Schnittes und machen das Buch nach jeder Richtung empfehlenswerth, wie als Familienbuch so auch als schönes Festgeschenk; sie sind überdies wohl geeignet, das Gedächtnis zu unterstützen und die heilige Begeisterung für das ewig jugendliche Leben der katholischen Kirche zu erhöhen. Möge das Werk auch heuer wieder in seiner neuen Auflage einen Ehrenplatz unter den Gaben des Weihnachtstisches finden!

M. K.

Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts.

Von Dr. Philipp Hergenröther, päpstlichem Hausprälat, Professor des Kirchenrechts, der Patrologie und Homiletik. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1888. S. XVI. u. 552. Pr. 6 Mk.

Ein Lehrbuch des allgemeinen katholischen Kirchenrechts zu schreiben, welches auch für die jetzigen Zustände praktisch brauchbar und nützlich wäre, ist kein leichtes Unternehmen. Man sieht sich da vor die Alternative gestellt: entweder zugleich eine Sammlung von den verschiedensten Particularrechtssatzungen, die meistens das Kirchenrecht in der schreiendsten Weise verletzen, zu veranstalten, oder dieselben so gut wie gänzlich ausseracht zu lassen und nur die abwehrende Stellung der Kirche einzunehmen. Das Letztere that der Verfasser unseres Lehrbuches, welches das allgemeine katholische Kirchenrecht darlegt, auch wo es ganz und gar ausser Gebrauch gekommen ist, und nur in sehr kurzen Andeutungen auf deutsche, hie und da auch auf österreichische Verhältnisse Rücksicht nimmt. Wir wollen nur auf einzelne in die Augen springende Eigenthümlichkeiten des Werkes hinweisen.

In der Einleitung wird besonders das Naturrecht als die »Grundlage aller Gesetze« betont. Das Methodologische (S. 6. seqq.) ist recht bündig, aber wohl hinreichend zur Orientierung. Die Eintheilung ist folgende: I. Allgemeiner Theil, 1. Buch: Die Kirche an sich und in ihrem Verhältnis zu anderen Gesellschaften; 2. Buch: Quellen des Kirchenrechtes. II. Besonderer Theil, 3.—5. Buch: Verfassung (Hierarchie u. s. w.), Regierung (Gerichtbarkeit

u. s. w.), Verwaltung (Sacramente, Gottesdienst, Vermögen) der Kirche. Die Eintheilung in öffentliches und Privatkirchenrecht stellt der Verfasser den anderen Eintheilungen an die Seite.

In der Abhandlung über die Kirche scheint mir zu viel aus der generellen Dogmatik herübergenommen zu sein, wiewohl diese Partie an und für sich sehr überzeugend gearbeitet ist. Die obrigkeitliche Gewalt unmittelbar von Gott abzuleiten scheint dem Verfasser das Richtige zu sein. Sehr zu billigen ist die lichtvolle Darstellung vom Verhältnis des kirchlichen und staatlichen Gesetzes, besonders im Conflict derselben. Das Bild, welches Görres auf das Verhältnis beider Gewalten anwendet (Incarnation), gefällt auch dem Verfasser (S. 73 seq.). Die irrigen Theorien über jenes Verhältnis konnten meiner Ansicht nach wenn nicht ausführlicher so doch wenigstens detaillierter auseinandergesetzt werden; es ist für den Hörer nicht nur interessant sondern auch überaus wichtig die Repräsentanten der hauptsächlichsten antikirchlichen Grundsätze wenigstens dem Namen nach kennen zu lernen und die von ihnen vertretenen Anschauungen zu erfahren: muss ja doch das Kirchenrecht mit der neueren Kirchengeschichte die Grundlage der politischen Bildung für den angehenden Vorkämpfer der kirchlichen Freiheit bilden!

Das österreichische Concordat wurde einseitig für aufgehoben erklärt schon am 30. Juli 1870, nicht 1874, wie es S. 98 heisst; S. 115: auch in Oesterreich wird für den Uebertritt zu anderen Confessionen nur das 14. vollendete Lebensjahr verlangt (bloss in Transleithanien das 18.); dortselbst: der Enterbungsgrund wegen Apostasie vom Christenthum besteht auch in Oesterreich nicht mehr, nachdem derselbe durch Art 7. des »interconfessionellen« Gesetzes (25. Mai 1868) abgeschafft worden ist.

Die Abhandlung über die Quellen des Kirchenrechts lässt im Verhältnis zum Umfange des Werkes an Vollständigkeit und Gründlichkeit nichts zu wünschen übrig. Dasselbe gilt auch von den übrigen Partien des Werkes, welche insgesammt von einer gründlichen Bearbeitung Zeugnis ablegen. So auch insbesondere die vom Ordensstande, insoweit es in dem beschränkten Umfange geschehen konnte. Wesentliches wenigstens ist nichts weggelassen, wenn auch einige nebensächliche Bemerkungen hinzuzufügen wären; so z. B. über das Verhältnis der Jesuiten zu den Mendicanten, die *clausura episcopalis* u. a. Ganz richtig ist überall das Decret S. Congr. super statu Regul. »*Regulari disciplinae*« d. 25. Jan. 1848 betont, welches leider von denen am wenigsten beobachtet wird, an die es gerichtet ist.

Ueber die kirchliche Gerichtsbarkeit verbreitet sich der Verfasser mit einer kaum zu begreifenden Ausführlichkeit, so besonders über den canonischen Process.

In der Sacramentenlehre ist Vieles wohl nur der Symmetrie wegen hereinbezogen, was in andere theologische Fächer einschlägt. Das Eherecht ist sehr gründlich und übersichtlich dargestellt. Bei den Sponsalien, die mit der Bedingung der zu erhaltenden Dispens eingegangen werden, spricht sich der Verfasser gegen die Giltigkeit derselben aus. *) S. 440 §. 331 sagt der Verfasser: »Wo das Concilsdecret (»Tametsi« nämlich) gar nicht recipirt, nicht in Uebung gesetzt wurde, wo es vollständig in Vergessenheit gerathen ist, hat es gleichfalls keine verpflichtende**) Kraft,« was gewiss undeutlich und ungenau, wenn nicht unrichtig ist. Ebenso ist mir S. 447 unklar

Diese Bemerkungen mögen hinreichen, das ausgezeichnete Werk einigermaßen zu charakterisiren. Was noch besonders rühmend hervorgehoben werden muss, ist die logisch lichtvolle und übersichtliche Darstellung und Gruppierung des bei aller Kürze sehr reichhaltigen Stoffes. ein Vorzug, der das Werk als Lehrbuch gewiss am besten empfiehlt.

Raigern.

P. J. Vychodil.

Laicus Philipp:

Christoph Columbus, sein Leben und seine Entdeckungen.

Vollständig in 18 Lieferungen à 80 Pf. = 1 Fres. I. Lief. — Einsiedeln. Benziger u. Co., 1889.

Dieses neue Werk, dessen vorliegende erste Lieferung wohl geeignet ist dem Weltrufe der Verlagshandlung Benziger u. Co. neue Lorbeeren zu erringen, hat den löblichen Zweck vor Augen, anlässlich des IV. Centenariums der Entdeckung Amerikas, eine allen Katholiken obliegende Ehrenschild abzutragen an den ruhmreichen Entdecker der neuen Welt, jenen wahrhaft christlichen Held, der mehrfach schon Gegenstand antikatholischer Geschichtsforschung geworden. Es soll darthun, dass nicht Eroberungssucht, sondern heiliger Eifer für den katholischen Glauben jene Triebfedern gewesen sind, von welchen geleitet er in heiliger Begeisterung den Kampf gegen alle sich ihm entgegenstellenden Schwierigkeiten geführt hat. Es soll aber auch beweisen, dass alle gegen den edlen Genuesen Jahrhunderte lang bis auf die neueste Zeit erhobenen Anklagen auf böswilligen Anfeindungen beruhten u. beruhen. Die Uebersetzung, von Philipp Laicus besorgt, bürgt für die getreue Wiedergabe der Originalausgabe in jenem klassischen Deutsch, wie wir es von diesem bestbekannten Schriftsteller zu lesen gewohnt sind. — Die künstlerische

*) Das Citat S. 439 soll statt „320, 2“ heissen: 319, 2.

**) Vom Ref. unterstrichen.